

GEBÜHRENORDNUNG ZUR

Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I. S. 66), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch AO-AnpassGes. vom 21.12.1976 (GVBI. I S. 532) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.09.1987 für den Friedhof der Kerngemeinde Friedewald die folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:
Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
die als unterhaltungspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
der Haushaltsvorstand,
der Inhaber des Grabes.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen
die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Friedewald gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Friedewald zu zahlen.

§ 4
Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nachstehend in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 8
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche, die auf Friedhöfen der Großgemeinde Friedewald bestattet wird: | |
| pauschal | 50,00 Euro |
| für die Aufbewahrung einer sonstigen Leiche (1-3 Tage) | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |

- | | |
|--|------------|
| b) für die Benutzung der Trauerhalle | 25,00 Euro |
| c) als Vergütung für die Reinigung der Trauerhalle | 25,00 Euro |

§ 9

Bestattungsgebühren (Grabaushub und Herrichtung)

- | | |
|--|-------------|
| (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
für die Bestattung einer Leiche | 350,00 Euro |
| (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
in einer Aschenreihen- bzw. -wahlstelle | 80,00 Euro |
| (3) Für die Beisetzung von Aschenresten im ausgewiesenen Anonymen Grabfeld:
pro Aschurne | 80,00 Euro |

§ 10

Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren werden nach Kostenaufwand berechnet.

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- a) für Familiengräber an bevorzugter Stelle

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. für eine Grabstelle | 900,00 Euro |
| 2. für zwei Grabstellen | 1.800,00 Euro |
| 3. für jede weitere Grabstelle | 900,00 Euro |

Kosten für Grabeinfassungen sind von den Angehörigen selbst zu tragen.

- b) innerhalb der Grabfelder

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. für eine Grabstelle | 180,00 Euro |
| 2. für zwei Grabstellen | 360,00 Euro |

Grabfelder (Plattenumrandung) werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 30 Jahre werden erhoben:

- | | |
|---------------|-------------|
| je Grabstelle | 100,00 Euro |
|---------------|-------------|

- (3) Überschreitet die Ruhezeit die Zeit des Besitzrechtes, so ist es durch Zahlen einer anteilmäßigen Gebühr nach den Ziffern 1. und 2. des Abs. 1 für die Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben.

- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 dient.

§ 12
Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern
für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

Die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 23.09.1987 genannt sind, erfolgt zu Gebühren nach § 11 (1) a bzw. b.

§ 13
Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen beträgt für | |
| ein- und mehrstellige Grabstellen | 30,00 Euro |
| (2) Die Genehmigungsgebühr zur Ausübung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf auf den Friedhofsanlagen beträgt | |
| pro Jahr | 100,00 Euro |
| (Jahreserlaubniskarte). | |

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.04.1976 außer Kraft.

Friedewald, den 23. September 1987

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald

(Schäfer) Bürgermeister